

# RS Vwgh 1997/12/18 96/15/0140

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.12.1997

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

BAO §28;

EStG 1988 §10 Abs5;

EStG 1988 §24 Abs1 Z1;

## Rechtssatz

Wie sich aus § 28 BAO ergibt, stellt der Betrieb eine BETÄTIGUNG dar, woraus abzuleiten ist, daß es auch beim Teilbetrieb auf die Betätigung ankommt. Der Teilbetrieb muß sich aus der Gesamtbetätigung ohne organisatorische Schwierigkeiten herauslösen lassen; der Teilbetrieb setzt mindestens einen weiteren Teilbetrieb (Restbetrieb) voraus (Hinweis Doralt, EStG/3, § 24 Tz 52).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996150140.X03

## Im RIS seit

07.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)